

LUFTSPORTVEREIN

LSV

HOHENASPERG E.V.

ULTRALEICHTFLUGBESTIMMUNGEN

FASSUNG VOM 01.01.2009

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Mitglieder des LSV Hohenasperg e.V., die im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Vereinszugehörigkeit Ultraleichtflug betreiben (Ultraleichtflieger).
- (2) Sie können auch auf andere Personen angewandt werden, wenn dies der Vorstand mit den betroffenen Personen im Einzelfall besonders vereinbart.

§ 2 Aufnahmebeitrag

- (1) Der Aufnahmebeitrag für Ultraleichtflieger ist in der Gebührenordnung des Vereins geregelt.

§ 3 Jahresbeitrag und Spartengebühren

- (1) Der Jahresbeitrag für Ultraleichtflieger ist in der Gebührenordnung des Vereins geregelt.
- (2) Die Spartengebühren für Ultraleichtflieger sind in der Gebührenordnung des Vereins geregelt.

§ 4 Arbeitsstunden

- (1) Von jedem Ultraleichtflieger sind pro Jahr 40 Arbeitsstunden für den Verein zu erbringen.
- (2) Für Ultraleichtflieger, die in mehreren Fachgruppen aktiv sind, gilt die Festlegung aus der Gebührenordnung, Kapitel Richtlinie Arbeitsstunden.
- (3) Alle Arbeiten, die dem Erhalt, der Pflege, der Mehrung und dem Schutz des Vereinsvermögens unmittelbar dienen, werden als Arbeitsstunden angerechnet.
- (4) Die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten dürfen unter Beachtung der angegebenen Richtzeiten ebenfalls als Arbeitsstunden angerechnet werden:
 - a) Flugleiterdienst (EDTQ): von Dienstbeginn bis Dienstende.
 - b) Bewirtschaftung des Clubraums am Flugplatz (EDTQ) an Clubabenden, Wochenenden, Feiertagen und zu besonderen Vereinsanlässen mit mindestens vierstündiger Dauer unter Vorhaltung von Speisen und Getränken: vier Stunden.
- (5) Arbeitsleistungen, die von ihrer Art her nicht unter §4 Satz (3) und (4) eingeordnet werden können, sind mit einem Vorstandsmitglied vorher abzusprechen.
- (6) Geleistete Arbeitsstunden sind so rasch wie möglich unter Angabe des Datums, der ausgeführten Arbeiten, des eigenen Namens und der tatsächlich benötigten Zeit in eine der aushängenden Listen im Flugvorbereitungsraum Halle LSV Hohenasperg bzw. im UL-Schrank der Ludwigsburger Halle einzutragen und mit der eigenen Unterschrift zu beurkunden.
- (7) Ultraleichtflieger, die im Verein auch Segelflug betreiben, haben das für die Fachgruppe Segelflug gültige Arbeitspensum zu erbringen (solange dieses höher als das in der Fachgruppe Ultraleichtflug ist). Die Aufzeichnungen sind, unabhängig von der Zuordnung der ausgeführten Arbeiten, in die Liste der Segelflieger einzutragen. Die Abrechnung erfolgt durch die Fachgruppe Segelflug.
- (8) Bei Übererfüllung des Arbeitsstundensolls einer Abrechnungsperiode werden die überzähligen Arbeitsstunden der nächsten Abrechnungsperiode gutgeschrieben.
- (9) Bei Untererfüllung des Arbeitsstundensolls einer Abrechnungsperiode sind Ausgleichsleistungen in Form von Geld- oder Sacheinlagen zu erbringen, deren Höhe die Ultraleichtflug-Fachgruppenversammlung festlegt.
- (10) Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Arbeitsstundenschuld einer Abrechnungsperiode ganz oder teilweise gestundet und mit den geleisteten Arbeitsstunden der darauffolgenden Abrechnungsperiode verrechnet werden. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, der durch den Vereinsvorstand genehmigt werden muss.
- (11) Für Ultraleichtflieger, die während einer Abrechnungsperiode die Vereinsflugzeuge nicht als verantwortlicher Luftfahrzeugführer benutzt haben, entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Arbeitsstunden. Bereits geleistete Stunden werden auf die darauffolgende Abrechnungsperiode vorgetragen.

- (12) Für Ultraleichtflieger, die gemäß Satzung dem Vereinsvorstand des LSV Hohenasperg e.V. oder dem Vereinsvorstand der FBG Pattonville e.V. angehören, entfällt die Aufzeichnungspflicht für geleistete Arbeitsstunden. Es wird von einem genau erfüllten Arbeitsstundensoll ausgegangen.

§ 5 Flugbetrieb

- (1) Flugberechtigt als verantwortlicher Luftfahrzeugführer auf den Ultraleichtflugzeugen des Vereins sind Ultraleichtflieger, die alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- a) Besitz einer gültigen Pilotenlizenz nach den Regelungen des DULV oder DAeC mit gültiger Berechtigung für aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge, von der dem Vereinsvorstand eine aktuelle Kopie vorliegen muss,
 - b) Besitz eines gültigen flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses, wovon dem Vereinsvorstand eine aktuelle Kopie vorliegen muss,
 - c) erfolgreich durchgeführte Einweisung in das zu fliegende Luftfahrzeugmuster,
 - d) erfolgreich durchgeführte Einweisung in den besonderen Flugplatzbetrieb am Sonderlandeplatz Pattonville (EDTQ),
 - e) erfolgreich durchgeführter jährlicher Überprüfungsflug durch einen Ultraleichtfluglehrer des Vereins als Ergänzung zum luftrechtlich vorgeschriebenen Übungsflug zur Erhaltung der Klassenberechtigung. Der luftrechtlich vorgeschriebene Übungsflug gilt in diesem Sinne gleichzeitig als Überprüfungsflug,
 - f) kein Zahlungsverzug gegenüber der Vereinskasse,
 - g) kein Flugverbot durch den Vereinsvorstand.

Flugschüler benötigen an Stelle der Punkte a) und e) einen schriftlichen Flugauftrag von einem Vereinsfluglehrer.

- (2) Nicht flugberechtigt sind Ultraleichtflieger, die eine oder mehrere der oben genannten Bedingungen oder andere luftrechtliche Vorschriften nicht erfüllen.
- (3) Jede Benutzung der Vereinsflugzeuge muss zuvor mit dem Ultraleichtflugreferenten abgestimmt werden. Über die Freigabe eines Flugzeuges entscheidet ausschließlich der Ultraleichtflugreferent bzw. die von ihm bei Abwesenheit eingesetzte Person. Ohne Freigabe durch den Ultraleichtflugreferenten darf ein Vereinsflugzeug nicht benutzt werden.
- (4) Der Ultraleichtflugreferent kann diese Aufgabe durch die Bereitstellung eines geeigneten elektronischen Reservierungssystems wahrnehmen. Alle anderen Punkte des § 5 gelten sinngemäß.
- (5) Eine bestehende Reservierung hat Vorrang vor einem später eingehenden Reservierungswunsch; dieser berechtigt aber zum Nachrücken in der Reihenfolge des Eingangs bei Nichtanspruchnahme der voran stehenden Reservierung.
- (6) Das Horten von Reservierungen ohne konkrete Absicht, diese auch wirklich zu nutzen, ist verboten. Bei offensichtlichem Verstoß eines Mitglieds gegen diese Regelung kann der Vorstand eine dem Nutzungsausfall angemessene Stornogebühr berechnen.
- (7) Mehrtägige Flugzeugreservierungen sollten mindestens 7 Tage vor dem betreffenden Flug angemeldet werden. Dabei soll eine angemessene Auslastung des benutzten Flugzeugs erfolgen. Der Richtwert beträgt zwei Flugstunden pro Tag. Mäßige Abweichungen, insbesondere aus Wettergründen, werden toleriert.
- (8) Der Ultraleichtflugreferent ist jederzeit berechtigt, eine Reservierung rückgängig zu machen, wenn notwendige Wartungs- oder Reparaturarbeiten dies erforderlich machen.
- (9) Jeder Pilot ist verpflichtet, bei der Benutzung eines Vereinsflugzeugs größtmögliche Sorgfalt und Pflege walten zu lassen und auch seine Fluggäste entsprechend anzuweisen.
- (10) Die Ultraleicht-Vereinsflugzeuge dürfen nur entsprechend dem Flughandbuch betrieben werden. Insbesondere ist Kunstflug nicht erlaubt.
- (11) Bordbücher und Abrechnungsformulare sind ordentlich und vollständig zu führen. Die Betriebszeiten auf den Abrechnungsformularen verstehen sich VOR dem Anlassen und NACH dem Abstellen des Triebwerks. Landungen auf Kredit sind unter Angabe der Anzahl und des

Flugplatzes auf dem Abrechnungsformular zu vermerken, ebenso gebührenpflichtige Anflüge internationaler Verkehrsflughäfen.

- (12) Betankungen sind im Bordbuch mit einem „T“ nebst der getankten Kraftstoffmenge in Liter zu vermerken.
- (13) Bei Verwendung von vereinseigenen Tankkarten oder von Tankstellenschlüsseln sowie bei Kreditbetankungen muss der Pilot einen Lieferschein ausstellen lassen oder selbst ausstellen und diesen im Tankmäppchen einordnen.
- (14) Werden Tankrechnungen vom Piloten aus eigenen Mitteln bezahlt, muss der Pilot eine vollständige Rechnung gemäß den Formvorschriften der Abgabenordnung ausstellen lassen und diese im Tankmäppchen einordnen. Entspricht die Rechnung nicht den Formvorschriften der Abgabenordnung, kann die Vereinskasse die Erstattung des Rechnungsbetrages kürzen oder ganz verweigern.
- (15) Die Rückkehr zum Standort Pattonville (EDTQ) muss mit einer möglichst großen, mindestens jedoch 20 Liter umfassenden Kraftstoffreserve erfolgen. Kann dies in Ausnahmefällen nicht eingehalten werden, muss der verantwortliche Pilot dies kurz im Bordbuch begründen. In diesem Fall ist der NACHFOLGENDE Pilot berechtigt, das Flugzeug mit max. 20 Litern Kraftstoff (Super oder Super Plus, gem. Flughandbuch EN 228, min. ROZ 95) einer Kfz-Tankstelle zu betanken. Dazu sind ausschließlich die beiden 10-Literkanister aus dem UL-Schrank und der „Funel“-Filter zu benutzen.
- (16) Am Ende der Benutzung der Flugzeuge sind alle entstandenen Verunreinigungen in und an den Flugzeugen zu beseitigen, insbesondere Insektenleichen und Verunreinigungen in den Fluggeräuräumen. Dem nachfolgenden Benutzer ist ein tadelloses Flugzeug zu hinterlassen. Bei Nichtbeachtung dieser Regel kann der vorherige Benutzer zum Nachholen der Flugzeugreinigung verpflichtet werden.
- (17) Schäden und Mängel sowie das Erreichen der 100-Stunden-Motorintervalle sind unverzüglich dem Ultraleichtflugreferenten zu melden.
- (18) In allen Vereinsflugzeugen herrscht Rauchverbot.
- (19) Der Pilot darf folgende Arbeiten zur Sicherstellung des Flugbetriebes selbst vornehmen:
 - a) Ergänzen von Motoröl bis max. 0,5 Liter
 - b) Ergänzen von Kühlflüssigkeit bis max. 0,5 Liter
 - c) Korrektur des Reifenluftdrucks
 - d) Nachziehen von lockeren Schrauben
 - e) Für a) und b) sind ausschließlich die im UL-Schrank vorrätigen Betriebsmittel zu verwenden.

Alle weitergehenden Arbeiten müssen zuvor mit dem UL-Referenten oder einem der Flugzeugwarte abgestimmt werden. Für die Reparatur von Schäden gilt § 8 (2).

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Vereinsflugzeuge ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten, die nach der Differenz der angezeigten Motorbetriebszeiten vor und nach dem Betrieb der Flugzeuge berechnet wird. Die Höhe der Benutzungsgebühr ist in der Gebührenordnung des Vereins geregelt.
- (2) Der Kraftstoffverbrauch ist unter Ansatz der im Flughandbuch angegebenen Verbrauchswerte für einen gemischten Flugbetrieb in der Benutzungsgebühr enthalten. Unverhältnismäßiger Mehrverbrauch kann zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- (3) Nebenkosten anderer Luftfahrteinrichtungen, die dem Verein in Rechnung gestellt werden, werden dem Nutzer gesondert weiterberechnet.
- (4) Jeder Nutzer erhält regelmäßig eine vollständige Abrechnung über die von ihm in Anspruch genommenen Betriebszeiten und die damit verbundenen Nebenkosten an die dem Verein bekannte Adresse zugestellt. Einwände gegen eine Abrechnung sind bei der Vereinskasse innerhalb von vier Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich anzumelden.
- (5) Überfällige Rechnungen werden nach erfolgloser Mahnung auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 7 Benutzungsverbot für Nichtmitglieder

- (1) Personen, die nicht Vereinsmitglieder in der Fachgruppe Ultraleichtflug des LSV Hohenasperg e.V. sind, ist es verboten, UL-Vereinsflugzeuge als verantwortlicher Luftfahrzeugführer zu benutzen. Der Vorstand kann für folgende Personen Ausnahmen zulassen:
 - a) Fluglehrer und Einweisungsberechtigte, die Vereinsmitglieder einweisen oder überprüfen,
 - b) Mitarbeiter luftfahrttechnischer Betriebe,
 - c) Vereinsmitglieder oder Mitgliedschaftsanwärter,
 - d) sonstige Personen, wenn dies nach den Umständen geboten erscheint.

§ 8 Schäden

- (1) Für die Haftung im Schadensfall gelten die Bestimmungen der Satzung des LSV Hohenasperg e.V.
- (2) Reparaturarbeiten an eingetretenen Schäden bedürfen vor Beginn der Arbeiten der Genehmigung durch ein Vorstandsmitglied. Dies gilt insbesondere für Reparaturen, die durch den Schädiger selbst oder durch von ihm beauftragte Personen ausgeführt werden sollen. Ausnahmsweise kann von der Einholung der Genehmigung abgesehen werden, wenn ansonsten der Antritt oder die Fortsetzung eines längeren Fluges unangemessen verzögert würde und wenn sichergestellt ist, dass die erforderlichen Arbeiten vorschriftsmäßig, fachgerecht und wirtschaftlich ausgeführt werden.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Verstößen gegen das Luftrecht oder gegen vereinsinterne Bestimmungen sowie bei begründeten Zweifeln an die fliegerischen Fertigkeiten eines Vereinsmitglieds kann der Vorstand ein vorübergehendes Flugverbot erteilen und Trainingsflüge mit einem Fluglehrer oder mit einem Sicherheitspiloten anordnen.
- (2) Bei sonstigen Begebenheiten, die sich im Zweifel befinden und die durch diese Bestimmungen nicht oder nicht ausreichend geregelt sind und bei denen keine einvernehmliche Klärung mit den Betroffenen erreicht werden kann, muss ein Organ des Vereins die Klärung herbeiführen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Fassung der Ultraleichtflugbestimmungen tritt am 01.01.2009 in Kraft. Alle früheren Fassungen sind damit unwirksam.

<Textende>